№ 9. **Provinzial-Correspondenz.** 28. Februar 1877.

Fünfzehnter Jahrgang.

Die Frage der Berlin-Dresdener Eisenbahn,

welche schon im vorigen Jahre das Abgeordnetenhaus beschäftigt hat, damals aber nicht zur entscheidenden Berathung gelangte, ist durch eine erneute Vorlage der Staatsregierung wieder in dringende Anregung gekommen.

Auf Grund eines Seitens der Regierung mit der in Rede stehenden Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages soll derselben die Garantie des Staates für die Verzinsung einer Anleihe von nahezu 23 Millionen Mark bewilligt werden, wogegen die Gesellschaft dem Staate die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahn für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft überträgt.

Den äußeren Anlaß zu dem Vorgehen der Regierung hat die Nothlage der Eisenbahngesellschaft gegeben, welche sich nicht mehr im Stande sieht, aus eigener Kraft das Unternehmen fortzuführen und sich deshalb mit der Frage an die Staatsregierung gewandt hatte, ob und unter welchen Bedingungen sie etwa bereit sei, die Fürsorge für das Bestehen der Bahn zu übernehmen. Aber für die Entscheidung der Regierung war nicht die Nothlage der Gesellschaft und der Wunsch, derselben abzuhelfen, sondern das Staatsinteresse maßgebend: der Vertrag ist abgeschlossen, weil die Regierung ihn finanziell als durchaus vortheilhaft für den Staat erachtet und weil sie großen Werth darauf legt, in den Besitz einer Bahn nach Dresden zu gelangen. Der Staat besitzt in dem weitausgedehnten Gebiete zwischen der Niederschlesisch-Märkischen und der im Bau begriffenen Berlin-Wetzlarer Bahn nicht eine einzige Linie; das ganze Gebiet wird vielmehr ausschließlich von Privatbahnen: der Berlin-Görlitzer, der Berlin-Dresdener und der Berlin-Anhalter Bahn beherrscht. Durch den Besitz einer eigenen Bahn kann aber der Staat auf die Privatbahnen desselben Verkehrsgebietes in viel größerem Maße Einfluß ausüben, als durch das ihm gesetzlich zustehende Aufsichtsrecht. Vom Finanzstandpunkt aus betrachtet, ist das Geschäft ein sehr günstiges. Die Staatsregierung hat die feste Ueberzeugung, daß die Bahn schon im laufenden, also im ersten Jahre, in welchem die Zinsgarantie in Kraft treten solle, 19 Millionen Mark mit 4½ Prozent verzinsen werde. Gegenwärtig brauchten aber unter keinen Umständen mehr als 18,600,000 Mark ausgegeben zu werden. Voraussichtlich werde also der Staat niemals in die Lage kommen, auf Grund der Garantie Zinszuschüsse zu leisten.

Der Abschluß der Angelegenheit erscheint nun im Augenblicke dadurch erschwert, daß die Königlich sächsische Regierung, auf deren Gebiet eine Strecke der Bahn gelegen ist, es abgelehnt hat, ihre Zustimmung zu dem erwähnten Vertrage zu ertheilen, während sie ihrerseits die auf sächsischem Gebiete liegende Strecke der Bahn zu kaufen beabsichtigt. Die preußische Regierung hält aber auf Grund des im Jahre 1872 zwischen beiden Staaten über die Ausführung der Bahn abgeschlossenen Vertrags die sächsische Regierung für verpflichtet, zu dem von Preußen mit der Gesellschaft getroffenen Abkommen ihre Zustimmung zu ertheilen, und hat nach nochmaligem fruchtlosen Versuche zur Verständigung mit Sachsen nunmehr die Erledigung der bestehenden Streitigkeit durch den Bundesrath auf Grund der Reichsverfassung anrufen zu müssen geglaubt.

Inzwischen steht nach Ansicht der Regierung Nichts im Wege, vorbehaltlich dieser Entscheidung, zunächst das in allen Beziehungen vortheilhafte Abkommen mit der Berlin-Dresdener Gesellschaft durch Zustimmung der Landesvertretung Seitens des preußischen Staates zu allseitiger Genehmigung zu bringen. Auch in der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde ein Antrag, die Berathung zu vertagen bis die Streitfrage mit Sachsen entschieden sei, abgelehnt, nachdem die Vertreter der Staatsregierung ausdrücklich erklärt hatten, daß dieselbe beabsichtige, in völlig loyaler und bundesfreundlicher Weise die zwischen beiden Bundesstaaten bestehende Streitigkeit im öffentlichen Interesse nach Vorschrift der Reichsverfassung zur Erledigung zu bringen.

In Bezug auf die Sache selbst fand dagegen die Absicht der Regierung nicht die Zustimmung der Mehrheit in der Kommission. Namentlich wurde behauptet, daß der Entwurf als ein neuer hochbedeutsamer Schritt in der Richtung des ausschließlichen Staatsbahnsystems erscheinen müsse. Bei der in Aussicht genommenen Zinsgarantie und Betriebsübernahme falle nicht das Interesse der durchzogenen Gebiete, noch auch die Nothwendigkeit der Verbindung bisher getrennter Staatsbahnen ins Gewicht, sondern als Hauptgrund erscheine das Streben nach Machterweiterung gegenüber den Privatbahnen, sowie die unberechtigte Rücksicht auf die nothleidende Gesellschaft.

Dem gegenüber wurde zu Gunsten der Vorlage ausgeführt, die Mehrheit des Abgeordnetenhauses habe seither die Regierung in ihren Bestrebungen, das eigene Staatsbahnnetz durch Bau oder Kauf auszudehnen und den dominirenden Einfluß des Staats auf die Privat- und sonstige Bahnen zu befestigen, kräftigst unterstützt, und erst im vorigen Jahre dem großen Plane des Uebergangs der Preußischen Staatsbahnen, Verwaltungs- und Aufsichtsrechte auf das Reich gutgeheißen. Der vorliegende Gesetzentwurf bezwecke in dieser Richtung einen großen Schritt weiter zu thun; weiche hier die Landesvertretung zurück, so sei das gerade in diesem Falle, gegenüber dem Widerstreben Sachsens, um so bedenklicher.

Uebrigens erklärte der Vertreter der Regierung, daß zwar die gegenwärtige Vorlage in gewisser Weise mit dem Reichseisenbahn-Projekte zusammenhänge, dem letzteren aber keineswegs die Idee zum Grunde liege, sämmtliche Privatbahnen zu erwerben, sondern nur das Reich für alle Verkehrsrichtungen in den Besitz einer dominirenden Linie zu bringen, im Uebrigen aber das gemischte System beizubehalten.

Die Kommission hatte die Vorlage schließlich ablehnen zu müssen geglaubt.

Das Abgeordnetenhaus selbst hat jedoch inzwischen mit geringer Mehrheit die Annahme des Entwurfs zunächst in zweiter Lesung ausgesprochen.

In Betreff der Anrufung des Bundesrathes gegenüber dem Vorgehen der Königlich sächsischen Regierung hat der Handelsminister bei der zweiten Berathung nochmals darauf hingewiesen, daß, wenn die Reichsverfassung ein Mittel an die Hand giebt, Differenzen zwischen den Bundesstaaten zu lösen, es keinen ehrlicheren und bundesfreundlicheren Weg geben kann, als dieses Mittel zu ergreifen. Wohl schwerlich könne Jemand hierin etwa irgendwie einen Krieg, eine Feindseligkeit oder etwas Gewaltthätiges erkennen, das die Regierung beabsichtigte. Die preußische Regierung sei sich vollkommen bewußt, daß sie als der größte deutsche Bundesstaat vor Allem ihre verfassungsmäßige Pflicht kennen und thun müsse. Sie habe die Entscheidung der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Instanz angerufen, und sie werde keinen Augenblick zögern, sich dem Urtheil, das von derselben gefällt wird, zu unterwerfen.

Im Uebrigen sprach der Minister die Bitte und Hoffnung aus, daß das Haus durch Annahme der Vorlage die Regierung unterstützen möge auf dem Wege, den sie mit Zustimmung des Hauses zu beschreiten begonnen hat, nämlich das Reich und seine Organe auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens zu stärken, zu befestigen und weiter zu entwickeln.

Die Unterbringung verwahrloster Kinder in Erziehungs- und Besserungs-Anstalten.

Unter den Schäden, an welchen unsere sozialen Zustände kranken, stehen die Verwilderung und die Zuchtlosigkeit der heranwachsenden Jugend in erster Reihe. Es ist nur eine Stimme, daß das Uebel sich seit einer Reihe von Jahren immer steigender entwickelt und daß vor Allem auf diesem Gebiete Abhülfe Noth thut, wenn wir nicht sehr ernsten Gefahren entgegengehen wollen.

Es wird gemeinhin auf die Schule verwiesen, die vorzugsweise und in erster Linie berufen sei, Zucht und Gesittung unter der heranwachsenden Generation zu fördern. Die Schule allein ist dieser Aufgabe nicht gewachsen; Unterricht und Erziehung sind zwei nicht identische Dinge, und wie sehr unsere Lehrer bemüht sein mögen, ihre Schüler nicht blos in der

Ausbildung des Verstandes zu fördern und ihnen nicht blos nützliche Kenntnisse beizubringen, sondern sie auch moralisch zu erziehen, so wird dies Bemühen doch immer nur Stückwerk bleiben neben den Einflüssen, die sich außerhalb der Schule geltend machen. Die Erziehung erfolgt der Hauptsache nach nicht in der Schule, sondern in der Familie, und der Lehrer kann hierbei nur helfen und mitwirken. Leider sind aber in den Kreisen, aus denen unsere Zuchthäuser sich rekrutiren, Zucht und Erziehung häufig unbekannte Dinge, und es ist nichts Unerhörtes, daß die Kinder durch das böse Beispiel oder gar durch die Anleitung der eigenen Eltern auf den Weg des Verbrechens geführt werden. Von den Insassen unserer Gefängnisse würde ein großer Theil dem Strafrichter nicht verfallen sein, wenn ihnen in der Jugend und zur rechten Zeit die Wohlthat einer strengen, geregelten Zucht zu Theil geworden wäre; für die Meisten ist das Gefängniß nur die natürliche Folge und der Abschluß der Verwahrlosung, in der sie aufgewachsen sind.

Der Staat kann und darf nicht an die Stelle der Familie treten wollen, aber es giebt Fälle, in denen das ausnahmsweise Einschreiten zur Nothwendigkeit wird.

In gewissen Schichten der Bevölkerung ist das Verbrechen wie eine Art von moralischer Epidemie — es erzeugt sich stets von Neuem und in einzelnen Familien pflanzt es sich fort von den Eltern auf die Kinder; wir besitzen förmliche Verbrechergenerationen, und es kommt vor, daß Eltern und Kinder oder Geschwister zu gleicher Zeit im Gefängnisse sind oder sich gegenseitig ablösen; es ist das die natürliche Folge des vergiftenden Einflusses, den das böse Beispiel ausübt. Soll hier geholfen werden, so darf der Staat sich nicht darauf beschränken, nur gegen die fertigen Verbrecher mit Strafen einzuschreiten. Wie eine verständige Gesundheitspolizei schon bei dem Herannahen und bei dem Ausbruche von ansteckenden Krankheiten, ohne erst abzuwarten, bis das Uebel seinen Höhepunkt erreicht hat, die Krankheiten in ihren Schlupfwinkeln aufsucht und ihre ersten Anfänge, wo sie sich kund geben, bekämpft, so muß auch das Verbrecherthum bekämpft werden, indem man seiner Entwickelung unter der heranwachsenden Jugend entgegenwirkt.

Hierzu bietet das Strafgesetzbuch in der jetzigen Fassung des §. 55 eine kräftige Handhabe.

Der ursprünglichen Bestimmung:

> wer bei Begehung der (strafbaren) Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden;

ist bei der Revision im vorigen Jahre hinzugefügt worden:

> gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschafts-Behörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Eine Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen findet hierbei nicht statt; das Gesetz kann auch bei Uebertretungen zur Anwendung gebracht werden, und es bleibt lediglich dem verständigen Ermessen der ausführenden Behörden überlassen, zu beurtheilen, ob die begangene strafbare Handlung, in Verbindung mit der Persönlichkeit des betreffenden Kindes und mit den Verhältnissen, in denen dasselbe bisher gelebt hat, seine Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt rechtfertigen, beziehungsweise im öffentlichen Interesse nöthig machen.

Den Behörden ist hiermit eine Aufgabe von hoher Wichtigkeit zugewiesen.

Es ist ihnen die Ermächtigung ertheilt, in Fällen, wo die Erziehung in der elterlichen Familie sich als unzulänglich, unwirksam oder schädlich erwiesen hat, von Amtswegen einzuschreiten und Kinder, die im Zustande der Verwahrlosung dem Zuchthause entgegenwachsen, durch Unterbringung in einer anderen Familie oder in einer Besserungsanstalt vor dem moralischen Untergange zu bewahren.

Ein dem Landtage vorgelegter Gesetzentwurf ist dazu bestimmt, die Ausführung der den Behörden zugewiesenen Aufgabe sicher zu stellen und näher zu regeln.

Das Gesetz schließt die strafrechtliche Verfolgung der Kinder aus; die Behörden sollen gegen die verwahrlosten Kinder einschreiten, aber nicht strafend, sondern erziehend und bessernd.

Hiernach würde für die Unterbringung der verwahrlosten Kinder die Ueberweisung in Familien als die naturgemäße und zweckmäßigste Art der Erziehung unbedingt vorzuziehen sein, wenn es möglich wäre, eine hinreichende Zahl von Familien zu ermitteln, die geeignet und bereit sind, verwahrloste Kinder aufzunehmen. Die Erfahrung hat aber dargethan, daß Familien, welche die erforderliche Gewähr für eine gedeihliche Erziehung solcher Kinder bieten, nur in sehr geringer Zahl vorhanden und meisthin zur Uebernahme eines derartigen Erziehergeschäfts nicht geneigt sind, insbesondere wenn sie eigene Kinder haben, welche der moralischen Ansteckung ausgesetzt sein würden. In der Regel werden dergleichen Abkommen mit Familien lediglich zu einer Geldspekulation für letztere, und die im August 1876 zu Hamburg stattgehabte Konferenz der Vorsteher von sämmtlichen deutschen Besserungshäusern — jedenfalls eine zur Abgabe eines Urtheils hierüber kompetente Versammlung — hat deshalb mit Einstimmigkeit ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Unterbringung in Familien, wegen Mangels an solchen, die dazu geeignet und bereit wären, nicht ausführbar sei.

An Privatanstalten, welche sich die Erziehung verwahrloster Kinder zur Aufgabe stellen, fehlt es in Preußen nicht ganz, und die Vorstände derselben haben sich meisthin bereit erklärt, Kinder auf Zuweisung Seitens der Behörden aufzunehmen, sofern dabei die Selbstständigkeit der Anstalten und ihre Organisation keine Beeinträchtigung erleidet.

Auf diese Weise wird aber jedenfalls nur ein Theil des Bedarfes gedeckt werden können und es ist deshalb geboten, möglichst bald für die Errichtung öffentlicher Erziehungs- oder Besserungsanstalten in denjenigen Provinzen zu sorgen, wo nicht etwa durch Erweiterung der betreffenden Privatanstalten Abhülfe geschafft werden kann.

Der Gesetzentwurf, welcher in dieser Beziehung Vorsorge zu treffen bestimmt ist, hat im Herrenhause, in der Kommission sowohl, wie im Hause selbst, in der Hauptsache entschiedene Zustimmung gefunden. Die überwiegende Mehrheit der Kommission erkannte die Vorlage in ihren allgemeinen Zügen als heilsam und nothwendig an, da die bisherige Straflosigkeit von Kindern unter 12 Jahren zur Verwilderung der Jugend beigetragen habe. Ebenso wurde der Gesetzentwurf bei der Berathung im Hause als ein Schritt in ersprießlicher und gesunder Richtung willkommen geheißen.

Eine angebliche Verletzung des Instituts der Beichte

gab der ultramontanen Partei bei den Berathungen über den Staatshaushaltsetat den Anlaß oder Vorwand zu einem besonderen Aufwand von Leidenschaft und Entrüstung. Es wurde mitgetheilt, daß ein katholischer Priester, weil er dem Bürgermeister des Ortes wegen dessen Mitwirken an dem Zustandekommen und der Ausführung der Maigesetze in der Beichte die Absolution verweigert habe, auf eine Denunziation dieserhalb an den Staatsanwalt von dem kirchlichen Gerichtshof zu einer Geldstrafe verurtheilt sei. Aus diesem Fall werde man die Ueberzeugung gewinnen, daß es den Katholiken geradezu unmöglich sei, Gesetzen zu gehorchen, welche in solcher empörenden Weise in die innersten und heiligsten Einrichtungen der katholischen Kirche eingreifen.

Der Vertreter des Kultusministers erwiderte: es sei verfassungsmäßiger Grundsatz in Preußen, daß die Religions- und Glaubensfreiheit nicht weiter gehen kann, als es die staatsbürgerliche Pflicht zuläßt. Demgemäß dürfe nach dem Gesetz auch ein an sich zulässiges Zucht- und Strafmittel von einem Geistlichen nicht angewendet werden, wenn eine Handlung dadurch getroffen wird, welche nur die Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes ist. Wenn also durch den obersten Gerichtshof des Landes die Bestrafung eines Geistlichen in dem vom Vorredner angeführten Fall ausgesprochen wurde, so sei damit thatsächlich festgestellt, daß von Seiten des Verurtheilten ein schwerer Eingriff in die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten verübt worden ist.

Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß der Staat mit der Beichte an und für sich und dem Gebrauch, der davon gemacht werde, nichts zu thun habe, wohl aber habe, wie von jeher alle Staaten, sei es durch Gesetz oder bloße Macht, so der preußische Staat in diesem Gesetz dafür sorgen müssen, daß eventuell starke, seine Gesetze erschütternde Mißbräuche, die mit der Beichte getrieben werden können, verhindert werden. Es gebe für Jeden, der sich Unterthan eines Staates nennt, keine absolute Freiheit, auch für den Priester nicht, der sich Mitglied des preußischen Staates nennt; auch dieses Priesters Freiheit in der Ausübung seiner Funktionen sei gebunden an gewisse Schranken, die der Staat bestimmen muß, wenn er sich selbst erhalten und sich nicht zu Grunde richten will. Diese Schranken

habe das Gesetz vom 13. Mai 1873 in allerbescheidenster und in solcher Weise aufgestellt, daß man sie verständigerweise gar nicht wird bestreiten wollen. Denn es sage nur, daß auch ein dem inneren Gebiete angehöriges Straf- und Zuchtmittel dann nicht zulässig sei, wenn die Strafe gegen ein Mitglied der Religionsgesellschaft, welches ja doch zugleich preußischer Bürger ist und geschützt werden soll, wegen einer Handlung angewendet werden soll, zu welcher die Staatsgesetze dieses Mitglied verpflichten. Die Ultramontanen verlangten also, daß man dem Priester einer Kirche die Gewalt geben solle, das am schmerzlichsten berührende Zuchtmittel gegen einen Mann anwenden zu können, weil er als rechtschaffener preußischer Bürger die Handlungen erfüllt hat, die er nach dem Gesetz erfüllen muß. Dieses Verlangen kennzeichne ihren ganzen Standpunkt: der Priester soll mit seinem absoluten Willen über jedem Recht, über jeder Freiheit stehen.

Es wurde ferner noch darauf hingewiesen, daß nicht erst die Maigesetze, sondern schon das Allgemeine Landrecht gewisse Grenzen für das Beichtgeheimniß dem Staat gegenüber festgestellt habe, damit nicht unter dem Deckmantel des Gewissens das bürgerliche Recht verletzt werden könne. Nach einem alten Rechtsspruche sei die Geheimhaltung der Beichte und die geistliche Amtsverschwiegenheit nur eine Pflicht des Geistlichen gegen das Beichtkind, dieses habe ein Recht darauf. Keineswegs könne der Geistliche sich wegen seiner eigenen strafbaren Aeußerungen bei der Beichte auf die Pflicht der Geheimhaltung berufen, um sich der Rechenschaft zu entziehen. Das sei das bestehende preußische Recht, welches vor den Maigesetzen bestanden habe und nicht erst durch sie eingeführt worden sei.

Der Fall selbst, um den es sich handelte, lag thatsächlich und in Wahrheit wie folgt: Der Bürgermeister van Hoffs hatte gemäß seiner Pflicht als Beamter auf Weisung der Regierung das Pfarrvermögen des zur Bürgermeisterei Geldern gehörenden Dorfes Pont in Beschlag genommen. Aus diesem Grunde ward ihm die Absolution verweigert. Er äußerte sich darüber gegen Freunde. Der stellvertretende Landrath des Kreises vernahm von diesen Aeußerungen und machte, unzweifelhaft aus dem Grunde, weil hier ein kirchliches Mittel direkt zur Lockerung des Beamtengehorsams mißbraucht war, Anzeige bei dem Ober-Prokurator. Dieser nahm die Sache auf und der Bürgermeister erklärte hierauf vor dem Polizeigericht, wie später vor Gericht als ganz unverdächtiger Zeuge auf seinen Eid Folgendes: Als er zur Osterbeichte gegangen sei, habe der Geistliche ihn gefragt, ob er nach Maßgabe des betreffenden Gesetzes das Pfarrvermögen in Beschlag genommen habe. Der Bürgermeister antwortete: Ja, das habe er im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde gethan. Auf die weitere Frage des Geistlichen, ob er auch im Wiederholungsfalle das Gleiche thun werde, antwortete der Bürgermeister: Ja, er werde auch dann seiner gesetzlichen Pflicht Folge leisten. Hierauf erklärte ihm der Geistliche: Unter diesen Umständen könne er ihm keine Absolution ertheilen. Auf Grund dieses Zeugnisses wurde der Geistliche in erster Instanz vor der Zuchtpolizeikammer in Cleve deshalb freigesprochen, weil die Verweigerung der Absolution nach »kanonischem Recht«, folglich auch nach dem Gesetz nicht zu den »kirchlichen Zuchtmitteln« gehöre. Dieses Erkenntniß wurde in zweiter Instanz aufgehoben, weil es irrig sei, jene Verweigerung nicht unter die Zuchtmittel im Sinne des Gesetzes vom 13. Mai 1873 zu zählen. Der Kassationsrekurs des Angeklagten wurde dann endlich von dem Ober-Tribunal verworfen.

In den Gründen ist ausgeführt, daß es einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen kann, daß die Versagung der Absolution unter den Begriff der kirchlichen Zuchtmittel (im Sinne des Gesetzes vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts im Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel) fällt, weil dazu im Sinne des gedachten Gesetzes, wie der Name »kirchliches Zuchtmittel« und der Zweck des Gesetzes deutlich erkennen lassen, alle zur Handhabung der Kirchenzucht dienenden Mittel gehören.

Es ist sodann darauf hingewiesen, daß der Staat damit, daß er dem Priester verbietet, die Ertheilung oder Verweigerung der Absolution an gewisse Voraussetzungen zu knüpfen, durch welche der Ausübung staatlicher Rechte nach der bestehenden Gesetzgebung des Staats geradezu entgegengewirkt werden soll, keineswegs im Uebrigen das Recht beansprucht, darüber zu entscheiden, ob der Beichtende nach den Satzungen der Kirche berechtigt sei, das Abendmahl zu empfangen.«

Angesichts des Thatbestandes einerseits und der Behandlung desselben Seitens der ultramontanen Partei im Abgeordnetenhause darf die »Kölnische Zeitung« gewiß mit Recht sagen:

»Wir begreifen vollständig, warum die Centrumspartei die Methode angenommen hat, solche Dinge bei der Etatsberathung und nicht in besonderen Anträgen vorzubringen. Der erstere Weg gestattet ihr, die betreffende Beschwerde in einem Zeitpunkte vor das Haus zu bringen, wo weder die Regierung, noch die anderen Parteien irgendwie über den Fall unterrichtet sein können, wo es also in das Belieben der Centrumspartei gestellt ist, von dem Falle mitzutheilen und zu verschweigen, was ihr nützlich scheint. So wußte Herr Dauzenberg ganz gewiß, was der Bürgermeister van Hoffs vor Gericht ausgesagt hatte; auch gab es sicher Personen innerhalb der Centrumspartei, welche wußten, wer dem Ober-Prokurator die Anzeige gemacht habe. Aber das Eine wie das Andere verschwiegen die Herren sorgfältig, weil sonst außerhalb der Reihen der extremsten Ultramontanen im Hause und im Lande kein Mensch gewesen wäre, der nicht ihre Anklagen als gänzlich nichtig verurtheilt hätte.«

Aus dem Landtage.

Die Staatshaushalts-Berathungen haben im Abgeordnetenhause noch die ganze letzte Woche hindurch gedauert und sind erst am Dienstag (27.) zu Ende geführt worden.

Die ultramontane Partei knüpfte auch weiter an jeden Abschnitt des Kultusetats die alten oft verhandelten Beschwerden über die kirchlichen Maigesetze und deren Ausführung. Die hierdurch herbeigeführte Verzögerung der Landtagsarbeiten rief die lebhaftesten Aeußerungen des Unwillens aus den Reihen der Mehrheit hervor. Es sei dringend geboten, endlich einmal eine Pause in dem Kulturkampfe eintreten zu lassen. Wenn die Berathung des Etats in der bisherigen Weise fortgeführt werde, so werde man daran denken müssen, die Geschäftsordnung zu ändern. Die Mehrheit sei vollständig waffenlos gegen die Versuche von Seiten des Centrums, durch tägliches Hineinschleppen des Kulturkampfes in die Debatten die Verhandlungen und Geschäfte des Hauses in unerhörter Weise zu verzögern und zu verschleppen und dadurch die Interessen des Landes aufs tiefste zu schädigen. Die Ultramontanen sollten sich später nicht wundern, wenn die Mehrheit sich gegen solches Verhalten durch eine Abänderung der Geschäftsordnung schütze.

Alle solche Mahnungen waren jedoch vergeblich.

So hat sich denn die zweite Berathung des Kultusetats durch zehn Sitzungen, vom 16. Februar bis zum 24. Februar, erstreckt. Allerdings wurden in diesen Sitzungen noch einige andere Gegenstände erledigt, aber in überwiegendem Maße wurden sie durch die Berathungen über jenen Etat in Anspruch genommen, ohne daß alle die betreffenden Erörterungen irgend einen Einfluß auf die Feststellung des Etats selbst haben konnten, indem die von vornherein auf das Nothwendigste bemessenen Forderungen unverändert bewilligt wurden.

Gegenüber dem Bestreben der ultramontanen Partei, die sachlich nutzlosen, aber aufreizenden Kämpfe fort und fort zu erneuern, legten sich die Vertreter der Staatsregierung ihrerseits die größte Zurückhaltung in der Beantwortung der Anklagen und Beschwerden auf, um nicht zur Verlängerung und Verbitterung der Erörterungen beizutragen.

Auch die dritte Lesung des Etats am Dinstag (27.) wurde von den Ultramontanen zur Erneuerung der leidenschaftlichen und gehässigen Angriffe benutzt. Einer ihrer heftigsten Redner, der Abg. von Schorlemer-Alst, wiederholte in der schroffsten Weise zusammenfassen die in den letzten Wochen bereits einzelnen Vorwürfe über die Handhabung der Schulaufsicht, über die angebliche Verletzung des Beichtsakraments u. s. w., und fügte sodann die Behauptung hinzu, der Kulturkampf werfe auch seine dunkelen Schatten auf das Verhältniß des Volkes zur Dynastie. Dem Kultus-Minister rief er zu: es werde die Zeit kommen, wo Alle, die durch den Kulturkampf Schaden erlitten, wo alle durch die Maigesetze Verfolgten und Mißhandelten als ebensoviele Ankläger mit den Kulturkämpfern und dem Kultusminister vor Gottes Richterstuhl kommen werden und Gott werde richten.

Auf diese herausfordernde Rede erwiderte der Abgeordnete von Sybel einige scharf abfertigende Worte: Es sei von der Erbitterung des Volkes gegen Regierung und Dynastie gesprochen. Wer die klerikale, besonders die rheinische Presse verfolgt, werde sich nicht wundern, daß solches politische Unkraut emporwuchert.

Die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze würden mit Schmähungen überhäuft und ihnen passiver Widerstand entgegengesetzt. Wer habe denn die Kompetenz des Gesetzgebers zu bestimmen? Die Ultramontanen erklären, der Gesetzgeber sei nicht kompetent, sobald er an eine Stelle rühre, die ihnen nicht ansiehe; sie ziehen sich auf den Papst zurück. Ihnen komme es lediglich auf die Genehmigung des Papstes an, denn ähnliche Gesetze werden in Oesterreich, Württemberg und Baden mit Zustimmung der Kirche ausgeführt. Ein solches Verhalten sei eine Herabwürdigung der Souveränetät des Staates, man mache damit den preußischen König und deutschen Kaiser zum Vasallen des Papstes. So lange über den Grundsatz, daß der Gesetzgeber allein seine Kompetenz zu bestimmen hat, noch keine Versöhnung eingetreten sei, werde der Kulturkampf dauern, und wo diese Versöhnung zu suchen sei, darüber herrsche bei der Majorität des Hauses und des preußischen Volkes kein Zweifel mehr.

Die Staatshaushaltsberathung wurde dann endlich am Dinstag (27.) in dritter Lesung beendigt.

Die Vorlage wegen Theilung der Provinz Preußen war am Freitag (23.) in dritter Lesung mit einigen von der Regierung gebilligten Aenderungen angenommen worden.

Am Sonnabend (24.) war ein Gesetzentwurf über die Verwendung der Bestände für außerordentliche Bedürfnisse und Aufnahme einer Anleihe zur baldigen Ausführung von Bauten auf Staatsbahnen berathen und genehmigt worden.

Am Montag (26.) wurde die Vorlage in Betreff der Berlin-Dresdener Bahn in zweiter Lesung berathen und vornehmlich aus den Reihen der Fortschrittspartei als ein Schritt im Sinne des Reichs-Eisenbahnprojekts lebhaft bekämpft, von freikonservativer und nationalliberalen Seite, sowie von den Ministern Dr. Achenbach und

Camphausen entschieden befürwortet. Gegenüber der Behauptung, daß die beiden Minister durch die Stellung der Vertrauens- oder Kabinetsfrage bei dieser Angelegenheit einen Druck auf das Haus zu üben versuchen, erwiderte der Finanzminister: er wisse nicht, ob die Aussicht, daß eine solche Kabinetsfrage vorliege, die Zahl der Votanten für oder gegen vermehren werde. Er wolle aber nicht Anstand nehmen, auszusprechen, daß die beiden Minister aus der Annahme oder Ablehnung dieser Vorlage eine Kabinetsfrage nicht machen werden und zwar, weil das Votum aus den verschiedensten Motiven sich bilden werde. Wenn aber gewisse Bestimmungen, die gegen die beiden Minister gerichtet seien, dieselben dahin bringen wollen, daß sie Grundsätze verleugnen sollen, zu denen sie sich früher bekannt haben, so könne er vorhersagen, daß er für seine Person diese Kabinetsfrage sofort stellen werde.

Dieser Erklärung schloß sich der Handelsminister an.

Die Vorlage wurde in namentlicher Abstimmung mit 189 gegen 182 Stimmen angenommen.

Die dritte Lesung und endgültige Beschlußnahme ist für Mittwoch (28.) in Aussicht genommen.

In Folge der Verzögerung, welche die Landtagsarbeiten durch die Schuld der ultramontanen Partei erfahren haben, und um das gleichzeitige Tagen des Landtages neben dem Reichstage nicht über diese Woche auszudehnen, scheint man im Abgeordnetenhause in die Berathung des im Herrenhause angenommenen Entwurfs in Betreff der Unterbringung und Erziehung verwahrloster Kinder leider nicht mehr eintreten zu können.

Das Herrenhaus hat im Laufe der Woche mehrere Sitzungen gehalten.

Die anderweitige Einrichtung des Zeughauses, welche am Donnerstag (22.) zur Berathung kam, fand im Herrenhause allseitig bereitwillige Zustimmung. Nächst dem Berichterstatter, welcher Namens der Kommission die Annahme des Entwurfs in der Fassung des Abgeordnetenhauses empfahl, sprach der Graf zur Lippe ausdrücklich aus, daß die Vorlage mit warmen Gefühlen im Hause begrüßt werde. In der Armee, sagte er, fassen sich die Kräfte der ganzen Nation zu Thaten zusammen. Wie unsere Armee organisirt, geordnet und geleitet werde, da seien die Thaten der Armee, die Thaten unserer Könige und die Thaten unserer Nation, da sei der Ruhm der Armee auch der Ruhm der Nation, und die Ehre der Armee sei unserer Aller Ehre. Nun sollten die Erinnerungen an die Thaten der Armee seit den Zeiten des Großen Kurfürsten in den glorreich errungenen Trophäen gesammelt werden. Der Niederschlag der ganzen nationalen Arbeit der Armee solle vereinigt werden in einem großen Denkmal unseres berechtigten Nationalstolzes. »Wir sind berufen worden, mitzuwirken an diesem Werk, mitzuwirken an einem Werke, welches den Dank ausdrückt der Nation für die Armee, den Dank für die Begründer und die erlauchten Führer der Armee. Ich bin überzeugt, wir werden einstimmig und mit Freudigkeit unser Votum abgeben in dem Gefühle des ehrfurchtsvollsten Dankes gegen den erhabenen Träger des Gedankens dieser Vorlage«.

Die Vorlage wurde in der That mit allen Stimmen gegen eine einzige angenommen.

Die Vorlage in Betreff der Unterbringung verwahrloster Kinder gelangte am Sonnabend (24.) zur Annahme.

Am Montag (26.) wurde noch eine Anzahl minder erheblicher Gesetzentwürfe angenommen.

Die Theilung der Provinz Preußen wird am Mittwoch (28.) zur Berathung und Beschlußnahme gelangen.

Inzwischen wird der Staatshaushaltsetat nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses nunmehr an das Herrenhaus gelangt sein. Da die Budgetkommission desselben ihren Bericht über den Etat bereits während des Verlaufs der Berathung im Abgeordnetenhause vorbereitet hat, so wird die Feststellung desselben unverweilt erfolgen und die Beschlußnahme über den Etat in den nächsten Tagen stattfinden können.

Ferner wird sich das Herrenhaus noch mit dem Gesetzentwurfe über die Berlin-Dresdener Bahn, insofern derselbe am Mittwoch (28.) endgültig im Abgeordnetenhause genehmigt wird, zu beschäftigen haben. Bei aller Bereitwilligkeit des Herrenhauses zur möglichsten Beschleunigung der Arbeiten wird der Schluß der Session hiernach vor Sonnabend (3. März) kaum erfolgen können.

Der Reichstag war diesmal von vornherein in beschlußfähiger Anzahl zusammengetreten und konnte schon am Tage nach der Eröffnung am Freitag (23.) zur Wahl des Präsidiums schreiten.

Zum ersten Präsidenten wurde wieder der altbewährte Vorsitzende, Herr v. Forckenbeck gewählt. Es wurden bei dieser Wahl 296 Stimmzettel abgegeben, davon (Seitens der Fortschrittspartei) 43 unbeschrieben. Von den 253 gültigen Stimmen erhielt Herr v. Forckenbeck 249. Zum ersten Vize-Präsidenten wurde auch diesmal der Abgeordnete Freiherr Schenk v. Stauffenberg mit 210 unter 297 Stimmen gewählt, — 84 erhielt (von den Ultramontanen) der Abg. v. Frankenstein. Die Wahl des zweiten Vize-Präsidenten fiel auf den Abg. Fürsten Hohenlohe-Langenburg. Es wurden 277 Stimmen abgegeben, darunter 67 unbeschrieben. Von den 210 gültigen Stimmen erhielt Fürst Hohenlohe 178, Abg. Hänel (von der Fortschrittspartei) 31.

Ueber den innern Zusammenhang und die Bedeutung dieser Abstimmungen wird von liberaler Seite nach Hervorhebung der allseitigen Verständigung der Fraktionen über die Abtheilungs- und Schriftführerwahlen Folgendes berichtet:

»Mit der Zusammensetzung des Reichstagspräsidiums ging es nicht so einmüthig her, und schon die Erlebnisse bei der letzten Präsidentenwahl im vorigen Reichstage waren Vorzeichen gewesen, die aber durch den Wahlagitationsskandal, wozu die Vollendung der Justizgesetze mißbraucht wurde, in den Hintergrund gedrängt wurden. Die zum Theil dadurch bewirkte, jedenfalls unterstützte Kräftigung der rechten Seite des Hauses war bei den Kombinationen für die Präsidentenwahl eine anzuschlagende Thatsache; ebenso der Riß ins Tafeltuch, den die Fortschrittsfraktion gegenüber der national-liberalen Partei für zweckmäßig gehalten hatte. Die national-liberale Partei stand vor der Wahl, mit der Fortschrittspartei und den Ultramontanen (eine Verständigung mit der kleinen erstgenannten Fraktion, der Fortschrittspartei, allein, wenn sie überhaupt möglich gewesen wäre, gab keine Mehrheit im Hause), oder mit der liberalen Reichspartei und den dieser Gruppe näher stehenden Konservativen dem Hause die bisherige bewährte Führung zu sichern und das Steuerruder auf's Neue in die Hand v. Forckenbeck's zu legen. Man wählte, wir glauben, mit großem Recht, den zweiten Weg, und die Richtigkeit dieser Entscheidung wurde später noch dadurch bestätigt, daß bei der Wahl zum ersten Präsidenten die Fortschrittsfraktion, Demokraten und Sozialdemokraten, in der Zahl von 43, durch Abgabe weißer Zettel gegen Forckenbeck demonstrirten. Wie es hieß, sollte dies die Rache für seine Aufstellung in Berlin als national-liberaler Kandidat sein, an der er aber persönlich durchaus unschuldig war.«

Dem Reichstage sind unmittelbar nach erfolgter Wahl der Präsidenten und Schriftführer einige Vorlagen, u. A. das Patentgesetz, sowie die Etats der meisten Verwaltungszweige zugegangen; die noch fehlenden Etats sind inzwischen im Bundesrathe gleichfalls fertig gestellt, und werden mit dem eigentlichen Etatsgesetz vor Schluß der Woche dem Reichstage vorliegen.

Auch der Gesetzentwurf über das Reichsgericht, welcher wahrscheinlich am Mittwoch (28.) zur Beschlußnahme im Bundesrathe gelangt, wird dem Reichstage unverweilt zugehen.

Am Dienstag (27.) hielt der Reichstag eine kurze Sitzung, in welcher ein Antrag wegen Aufhebung eines gegen den sozialdemokratischen Abgeordneten Liebknecht schwebenden gerichtlichen Verfahrens wegen Beleidigung des deutschen Heeres für die Dauer der Session angenommen, — und ferner der Gesetzentwurf wegen Untersuchung von Seeunfällen an eine Kommission verwiesen wurde

Nächsten Freitag soll das Patentgesetz in erster Lesung berathen werden.

Unser Kaiser empfing am Sonntag (25.) die Präsidenten des Reichstages.

Am Montag (26.) fand bei den Kaiserlichen Majestäten die in Folge des Ablebens der Frau Prinzessin Carl hinausgeschobene Cour statt, zu welcher sich das diplomatische Corps, die höchsten Reichs- und Staatsbeamten, die Generalität und das Offizier-Corps, die Mitglieder des Reichstages und der beiden Häuser des Landtages u. s. w. in ungemein großer Zahl in den glänzenden Festräumen des Schlosses versammelt hatten. Die Majestäten nahmen zunächst im Rittersaale die Cour des diplomatischen Corps, an dessen Spitze sämmtliche Botschafter sich befanden, dann in der Brandenburgischen Kammer die Cour der zahlreich erschienenen Damen, sowie die Vorstellung neu eingeführter Damen, — demnächst die Vorstellung des Bundesraths, sowie des Reichstages und der beiden Häuser des Landtages entgegen, von deren Präsidenten eine große Zahl neuer Mitglieder vorgestellt wurde. Dann folgte die Cour und Vorstellung der Räthe erster und zweiter Klasse in den Braunschweigischen Kammern und der neuen Gallerie.

Der Kaiser durchschritt während länger als einer Stunde in voller Rüstigkeit und Frische die Reihen der zur Cour Erschienenen, indem er bald an Einzelne, bald an Gruppen derselben huldvolle Worte richtete.

Nach beendigter Cour und der Begrüßung des in der Bildergallerie versammelten Offiziercorps fand im Weißen Saale ein großes Concert statt.

In nächster Zeit werden am Königlichen Hofe mit Rücksicht auf die Fastenzeit, außer dem auf Mittfasten (7. März) angesetzten Opernball nur einige kleinere Gesellschaften im Palais Sr. Majestät stattfinden.

Verantwortlich: Dr. Friedrich Dörr.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).